

Wege steht, so daß die Stücke entweder mit gar keinen Grundbeschwerten belastet sind, oder daß desfalls das Erforderliche nach §. 1 — 6. besorgt ist; so können sie von den Eigenthümern \*) bewirkt werden.

§. 11. Weil sich jedoch die Gewohnheit eingeschlichen hat, daß besonders bei Erbvertheilungen, ohne alle Ueberlegung fast jedes einzelne Güterstück unter die verschiedenen Erben verstückelt, und diese Verstückelung oft ohne Noth zu weit getrieben wird, wodurch nicht bloß zu vieles Land in Furchen zu liegen kommt, sondern der Lotalertrag auch noch auf mancherlei andere Weise vermindert wird; so dürfen die Vertheilungen der einzelnen Grundstücke nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Ortsfeldgerichte sorgfältig überlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem Privat- als auch zum allgemeinen Wohle vermieden, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinanderetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen bewirkt werden könne.

§. 12. Findet das Feldgericht die Verstückelung rathlich oder nothwendig, oder wird auch nur nach gepflogener Berathung, von Seiten des Eigenthümers auf die Verstückelung bestanden, so hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überlegen, auf welche Weise solche alsdann am vortheilhaftesten bewirkt werden könne. Ob sie nemlich am besten so Statt habe, daß das Stück seiner ganzen Länge nach getheilt, oder wie es gewöhnlich genannt wird, gespalten, oder ob es, wenn die Umstände es erlauben, nicht vortheilhafter quer abgeschnitten oder getrumpt werde.

§. 13. Sollen Hofrathen getheilt werden, so muß über die Nützlichkeit solcher Vertheilungen ebenfalls mit dem Gerichte zu Rathe gegangen, und diese Berathung nachgewiesen werden. Kann eine gänzliche Vertheilung der Hofrathen nicht Statt haben, sondern soll diese so geschehen, daß einzelne Theile der Hofrathen den künftigen Besitzern zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleiben, so ist solche so sehr als thunlich zu widerrathen. Besteht aber der Eigenthümer dennoch auf der Vertheilung, so machen wir denjenigen Behörden, welche die Theilungs-Urkunden auszufertigen und zu konfirmiren haben, es hierdurch zur besondern Pflicht, dahin zu sehen, daß die Vertheilungsbedingungen so genau bestimmt werden, daß alle Streitigkeiten und Prozesse, die wegen der gemeinschaftlich verbleibenden Theile und Berechtigungen für die Zukunft zu befürchten seyn möchten, so viel als möglich vermieden werden.

§. 14. Eine entscheidende Stimme kommt dem Gerichte bei den Berathungen nach §. 11. 12 und 13. nicht zu. Diese Berathungen müssen aber jedesmal zuvor gepflogen und hinlänglich nachgewiesen werden, ehe die Vertheilung Statt haben; und die erforderlichen Urkunden: als

\*) Jedoch mit Ausnahme der Waldungen, und nach Umständen auch der Hofrathen.

Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel zc. darüber von den geeigneten Behörden ausgefertigt und konfirmirt werden dürfen.

§. 15. Zur Vertheilung der Gebäude muß in jedem Falle um die Erlaubniß nachgesucht werden. Können und sollen die Gebäude so getheilt werden, daß ein jeder Theil ganz für sich abgefordert wird, und einzeln in Bau und Reparatur erhalten werden kann, und können und sollen besonders die Feuerungsanstalten für jeden Theil ganz abgefordert werden; so kann diese Erlaubniß zur Vertheilung von Unsern Beamten, im entgegengesetzten Falle aber kann diese Erlaubniß nur von Unsern Regierungen erteilt, und wird von denselben nur in ganz besonders dringenden Fällen gestattet werden.

§. 16. Eben so ist zur Vertheilung von Waldungen die Erlaubniß nöthig, die bei Unserm Oberforstkolleg ausgewirkt werden muß.

§. 17. Ein jeder, welcher die Vertheilung eines einzelnen Grundstücks oder Gebäudes bewirkt hat, muß, so lange die jetzige provisorische Steuerverfassung besteht, für jeden dadurch in den Lagerbüchern vermehrten Posten, oder wie es gewöhnlich genannt wird, für jedes dadurch vermehrte Item, derjenigen Gemeinde, zu deren Gemartung das vertheilte Objekt gehört, zwölf Kreuzer in die Gemeindefasse als Entschädigung entrichten, indem durch solche Vertheilungen die Lagerbücher früher als sonst nothwendig gewesen seyn würde, neu gemacht werden müssen, woraus derselben Kosten entstehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 9. Februar 1811.

(LS.)

L u d e w i g .

Schmidt, geheimer Referendar.

## Beilage XV.

Verordnung vom 27. Februar 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 5. März 1811.

Nro. 28.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen zc.

Die vormals gutsherrlichen Gefälle, die Zehnten, und überhaupt alle, auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannigfaltig, daß die spezielle Berechnung und Katastrirung derselben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzogthum

Westphalen eins der dringendsten Bedürfnisse. Um dessen Vollendung nicht lange aufzuhalten, um ihm eine zweckmäßige leicht zu übersehende Einrichtung geben zu können, und um zugleich alle Veranlassung zu verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten, und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbetrag zu heben, sind Wir Uns bewogen, für das Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche nach dem Fuße der Grundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen. Dagegen soll

§. 2. der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 3. Sind vormalig geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die im Auslande gelegen, im Ganzen mit Lasten beschwert, so wird es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten, als auf den, innerhalb der Grenzen des Herzogthums Westphalen gelegenen, Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so soll der Berechtigte verbunden seyn, eine, in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrags der, im Auslande gelegenen, zu dem vormalig geschlossenen Gut gehörigen, Grundstücke beizubringen, damit darnach, und nach dem Steuerkapital der, innerhalb der Landesgrenze gelegenen, Grundstücke, die Repartition der Lasten gemacht, und der in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werden kann.

§. 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken soll, der Zehnte mag *in natura* ausgenommen, oder in einem Geld- Sack- oder Blutzehnten bestehen, das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als er bisher zu entrichten schuldig war.

§. 5. Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer and öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuerfuß auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataloger ausgeschrieben wird, und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst seyn werden.

§. 6. Dem Eigenthümer weidpflichtiger Grundstücke soll der Weidberechtigte von demjenigen aliquoten Theil, des, auf den weidpflichtigen Grundstücken haftenden, Steuerkapitals, welcher dem Antheil der Steuer entspricht, der in Befolg Unserer Verordnung vom 19. April 1808 dem Weidberechtigten zur Last fällt, jährlich den fünften Theil

baar entrichten. Hat also z. B. der Weidberechtigte in Befolg der gedachten Verordnung den 6ten Theil der Steuer des weidpflichtigen Grundstücks übernommen, so soll er von dem 6ten Theil des, auf dem weidpflichtigen Grundstück haftenden Steuerkapitals (worunter der ausgemittelte jährliche reine Ertrag verstanden wird), den fünften Theil an den Grundeigenthümer jährlich bezahlen.

Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt aber nicht eher an, als bis der Grundeigenthümer um die Vertheilung der Steuer auf das weidpflichtige Grundstück und die Weidberechtigung, nach Maafgabe Unserer Verordnung vom 19. April 1808 angerufen und die Steuerausfchreibung nach dem provisorischen neuen Steuerkataloger angefangen haben wird. Sie hört auf, sobald die Auseinandersetzung der Weidberechtigungen und die Abfindung des Weidberechtigten geschehen ist.

§. 7. Der Eigenthümer eines Waldes, worauf Holzberechtigungen haften, soll dafür, daß er alle, auf solchem Walde fallenden, Grundsteuern und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden, öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung der Quantität und Qualität nach bestimmt, so fängt diese Entschädigung mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataloger erhoben wird. Ist die Berechtigung zur Beholzigung hingegen ungemessen, so fängt diese Entschädigung hingegen erst dann an, wenn der Waldeigenthümer, nach Maafgabe Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgabe festgesetzt werde, provozirt hat, und die Steuerausfchreibung nach dem neuen provisorischen Steuerkataloger angefangen hat.

Diese Verordnung soll in Unserm Herzogthum Westphalen gehödig verkündigt und genau befolgt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 27. Februar 1811.

(L. S.)

L u d e w i g.

Schmidt, geheimer Referendar.